

## Festlegungen zur Corona-Verordnung (SARS-CoV-2-BekämpfV)

Gültig ab dem 08.05.2020

Das für Gesundheit zuständige Ministerium konkretisiert nach § 11 Absatz 1 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 1. Mai 2020, durch eine Liste auf den Internetseiten der Landesregierung, die erlaubten Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 1, die erlaubten Dienstleistungs-, Behandlungs- und Handwerkstätigkeiten nach § 6 Absatz 2 und legt in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3 die weiteren Einschränkungen beim Außerhausverkauf fest.

Dienstleister, Handwerker und Werkstätten dürfen grundsätzlich ihrer Tätigkeit nachgehen. Das gilt auch für Tätigkeiten der Gesundheits- und Heilberufe mit enger persönlicher Nähe zum Patienten, sofern sie medizinisch geboten sind.

In der nachfolgenden Auflistung wird auf bekannt gewordene **Zweifelfälle** eingegangen.

### Diese Geschäfte und Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels (Logistiker, Lieferunternehmen)
Abholmöglichkeiten vorbestellter Ware an Warenabgabestellen des Einzelhandels unter den Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2.
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten unter den Voraussetzung von § 5 <sup>1</sup>
Autokinos
Autovermietung, Car-Sharing
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, sofern sie nicht für touristische Zwecke genutzt werden.
Bestatter
Einzelhandel gem. § 6, im Falle der stationären Verkaufs- und Warenausgabestellen mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Freie Berufe
Friseure <sup>2</sup>
Fußpflege

<sup>1</sup> Das Virus wird über Tröpfcheninfektionen verbreitet. Ziel der Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Virus so weit wie möglich zu unterbinden. Eine wirksame Vorkehrung ist an dieser Stelle, bestimmte Bereiche zu schließen, um so zum einen die Verweildauer zu senken zum anderen einen engen Kontakt mit anderen Menschen auszuschließen. Im Bereich der Gastronomie bedeutet die Regelung in der praktischen Umsetzung, dass das Essen abgeholt werden kann. In der Gastronomie sind die eigentlichen Räumlichkeiten geschlossen zu halten. Der Verkauf an der Theke ist nicht gestattet. Auch wartende Gäste in den Räumlichkeiten sind nicht erlaubt. Die Maßgabe ist, dass der Kunde gezielt zum Abholen kommt und ohne lange Wartezeiten das Essen abholt. Die Abholung erfolgt direkt an der Tür oder einer anderen Stelle, die zur unmittelbaren Übergabe geeignet ist. Vor der Tür ist sicher zu stellen, dass der entsprechende Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und sich keine Warteschlangen von Abholenden bilden. Der Verzehr ist im Umkreis von 100 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Hinweise zur Hygiene sind auszuhängen. Weitere Auflagen können vom Gesundheitsamt per Auflagenbescheid vorgegeben werden. Diese Regelung gilt auch für Döner-Läden, Imbisse aller Art und Eisdielen. Sog. „Schnellimbisse“, die über die Möglichkeit eines „Drive in“ verfügen, dürfen nur ausschließlich über diesen Schalter die Speisen und Getränke abgeben. Gastronomische Angebote, die dies nicht erfüllen können, sind geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Ohne Bartrasur, Bartpflege, ohne Färben der Augenbrauen und –Wimpern etc.

Goldankauf
Großhandel
Hundefriseure
Kioske
Kosmetik <sup>3</sup>
Krematorien
Lebensmitteleinzelhandel <sup>4</sup>
Mischbetriebe des Handwerks (Verkauf unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 3 zulässig)
Nagelstudios, Nageldesigner
Personal Trainer außerhalb von Fitnessstudios oder vergleichbaren Einrichtungen; Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Pfandleiher
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Prüfungen durch anerkannte Zuchtverbände nach § 4 TierZG <sup>5</sup> ohne Publikumsverkehr
Recyclinghöfe, Annahmestellen der Kreislaufwirtschaft
Reisebüros
Schädlingsbekämpfer
Schornsteinfegerbetriebe
Schuh- und Schlüsselreparatur
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Spezialisierte Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Süßwaren, Tee, Kaffee, Wein, Spirituosen)
Stördienste aller Art, insbesondere Schlüsseldienste
Tattoostudios <sup>6</sup>
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi
Verkehrübungsplatz, sofern die Fahrzeuginsassen im selben Haushalt leben.
Verleih von Sportgeräten für kontaktfreie Sportarten unter freiem Himmel im Sinne von § 6 Abs. 11 (Fahrrad, Kanu usw.)
Warenlieferung und Montage
Wochenmärkte
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf

<sup>3</sup> Außerhalb des Gesichtsbereichs.

<sup>4</sup> Das gilt auch für nicht ortsgebundene und temporäre Verkaufsstellen für Lebensmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 der Verordnung, wie z.B. für „Erdbeer- und Spargelstände“, die sowohl auf Wochenmärkten, aber auch außerhalb von Wochenmärkten zulässig sind.

<sup>5</sup> Prüfungen, Körungen und Zuchtbucheintragung von Tieren gem. § 1 Abs. 1 TierZG als notwendige Dienstleistung.

<sup>6</sup> Tätuierung nur außerhalb des Gesichtsbereichs gestattet.

**Ein Gesundheitshandwerk nach § 6 Absatz 2 der Verordnung üben aus:**

Augenoptiker
Hörakustiker
Orthopädieschuhmacher
Orthopädietechniker
Zahntechniker

**Einen Gesundheits- bzw. Heilberuf nach § 6 Absatz 2 der Verordnung üben aus:**

Alle Berufe nach dem Heilberufekammergesetz
Altenpflegerin / Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent
Diätassistentin / Diätassistent
Ergotherapeutin / Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger,
Hebamme / Entbindungspfleger
Heilpraktikerin / Heilpraktiker (allgemein und sektoral)
Logopädin / Logopäde
Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter (früher: Rettungsassistentin / Rettungsassistent)
Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin / Orthoptist
Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
Physician Assistant
Physiotherapeutin / Physiotherapeut
Podologin / Podologe
Tiermedizinische Assistentin / Tiermedizinischer Assistent